

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Corona-Protest als Spaziergang am 24. Januar 2022 in Jena

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3462** vom 16. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozeßordnung (StPO) insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahm der Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 24. Januar 2022 in Jena (möglichst detaillierte Beschreibung des Verlaufs der Versammlung)?

Antwort:

Um 18:56 Uhr setzte im Bereich des Holzmarkts in Jena ein starker Zulauf von Personen ein, der binnen kürzester Zeit bis 19:00 Uhr auf circa 200 Personen anwuchs und weiter anhielt.

Die zuständige, vor Ort befindliche Versammlungsbehörde klassifizierte die Zusammenkunft der Corona-Protestanten, welche sich bis 19:10 Uhr auf circa 800 Personen vergrößerte, als Versammlung. Auf Grund des Nichteinhaltens der geltenden Infektionsschutz-Verordnungslage, respektive der geltenden Vorschriften für Versammlungen, erfolgte die Verbotsverfügung der Versammlung bereits um 19:04 Uhr. Die Verfügung wurde mittels Lautsprecherdurchsagen an die Personen bekannt gegeben.

Daraufhin formierte sich die Menge zu einem Aufzug und setzte sich in Richtung Innenstadt, ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Infektionsschutzmaßnahmen, in Bewegung. Der Aufzug wurde um 19:27 Uhr durch die Polizeikräfte in der Straße Am Rähmen gestoppt. Dabei entfernte sich ein Großteil der Personen in unterschiedliche Richtungen. 114 Personen wurden polizeilichen Maßnahmen zugeführt. Durch eine Person wurde eine strafrechtlich relevante Handlung zum Nachteil einer Einsatzkraft vorgenommen, welche hierdurch leicht verletzt wurde. Zur Abwehr dieser Tathandlung musste unmittelbarer Zwang, in Form einfacher körperlicher Gewalt angewandt werden, wodurch die Person leicht verletzt wurde.

Um 19:34 Uhr fanden sich circa 400 Personen zur Fortführung des Aufzugs zusammen. Diese wurden hierbei von circa 50 Personen, aus dem Kreis der im Stadtgebiet von Jena zugleich angemeldeten Gegenversammlungen, begleitet. Um 19:39 Uhr kam es im Bereich des Leutragrabens/Johannisplatz zum Blockadeversuch aus den Reihen dieser Gegenversammlungsteilnehmenden, um den Aufzug des Coronaprotests zu stoppen. Die Personen im Aufzug wichen der Blockade aus, woraufhin sich diese auflöste.

Um 19:45 Uhr kam es im Bereich des Carl-Zeiss-Platzes zum Aufeinandertreffen von circa 100 Personen aus dem Aufzug und circa 100 Personen aus den Reihen der Gegenversammlungsteilnehmenden. Hierbei kam es vereinzelt zu körperlichen Auseinandersetzungen. Kurz nach Eintreffen der Polizeikräfte lösten sich die Gruppierungen auf.

Im weiteren Verlauf waren in der Innenstadt von Jena keine Personenansammlungen mehr feststellbar.

Die polizeilichen Maßnahmen dauerten bis 22:35 Uhr an, in deren Verlauf sich die Anzahl der betroffenen Personen sukzessive reduzierte.

2. Was war das polizeiliche Einsatzziel für diesen Corona-Protest in Form eines Spaziergangs?

Antwort:

Die polizeilichen Ziele werden wie folgt aufgeführt:

- Gewährleistung der Durchführbarkeit und Sicherstellung eines störungsfreien Verlaufs angemeldeter und beauftragter Versammlungen
- Durchsetzung der Verordnungslage im Zusammenhang mit der Durchführung von Versammlungen, insbesondere:
 - Einhaltung der Teilnehmerbeschränkungen
 - Einhaltung der Mindestabstände sowie das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung
 - Einhaltung spezifischer Beauflagungen sofern seitens der zuständigen Versammlungsbehörden und/oder in Eilzuständigkeit der Polizei erfolgt
- Minimierung der Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter
- Konsequentes Vorgehen bei niedriger Einschreitschwelle gegenüber erkannten Störern
- Gewährleistung einer konsequenten beweissicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Regelmäßiger Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden vor Ort (Versammlungsbehörde)
- Identifizierung etwaiger Räderführer beziehungsweise Organisatoren von Aufrufen und Mobilisierungen bereits im Vorfeld von Versammlungen und anlassbezogener Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (Versammlungsbehörden)

3. Welche Anzahl von Teilnehmern wurde vor Ort erfasst und wie setzte sich diese Gruppe zusammen (so genannte Anhängerpotentiale mit einer möglichen politischen Motivation)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Personen waren dem Verhalten und äußerlichen Erscheinungsbild nach der bürgerlichen Klientel zuzuordnen.

4. Verlief die Versammlung friedlich? Von wem ging welche Art von Aggressionen aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen. Im Zeitfenster der Versammlung nahm diese keinen unfriedlichen Verlauf.

Allerdings herrschte insgesamt eine unkooperative Stimmung gegenüber der Polizei. Lautsprecherdurchsagen wurden missachtet sowie polizeiliche Maßnahmen konterkariert. Dieses Verhalten gipfelte in einer strafrechtlich relevanten Handlung gegenüber einem eingesetzten Beamten.

5. Gab es bis zum Zeitpunkt der ersten konkreten polizeilichen Intervention (tägliches Eingreifen, gegebenenfalls durch unmittelbaren Zwang) gegen die Versammlungsteilnehmer irgendwelche, wie auch immer geartete, unfriedliche oder gewalttätige Aktionen der Teilnehmer des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs und falls ja, was wurde konkret von wem gegen welche Personen unternommen (detaillierte und anonymisierte Beschreibung aller Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Nein

Im Weiteren wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 4 verwiesen.

6. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs richtete sich nach den §§ 58 ff. Polizeiaufgabengesetz.

7. Wodurch wurden im Verlauf des Corona-Protests eine Einsatzkraft der Polizei und ein Teilnehmer des Corona-Protests verletzt und führte dies zu einem oder mehreren Ermittlungsverfahren (jeweils einzeln anonymisierte Sachverhaltsbeschreibungen, Nennung der zugrunde liegenden Delikte, Anzahl der Tatbeteiligten oder Tatverdächtigen)?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Ein entsprechendes Strafverfahren gemäß §§ 113, 223 Strafgesetzbuch (StGB) wurde eingeleitet.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Im Zusammenhang mit dem Einsatz am 24. Januar 2022 in Jena wurden insgesamt 114 Identitäten gemäß § 163b StPO festgestellt. Die Erhebungen sind grundsätzlich als freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu werten.

Freiheitsentziehende Maßnahmen wurden nicht durchgeführt.

9. Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Folgende Strafverfahren wurden im Rahmen der Einsatzlage eingeleitet:

- 1 x § 185 StGB
- 1 x § 250 StGB
- 1 x § 113 StGB
- 1 x §§ 223, 224 StGB
- 2 x § 23 Versammlungsgesetz (VersG)
- 3 x § 27 VersG

Darüber hinaus wurden durch die Polizei folgende Ordnungswidrigkeitsverfahren den zuständigen Verfolgungsbehörden vorgelegt:

- 4 x § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- 2 x § 29 Abs. 1 Nr. 1 VersG mit insgesamt 93 Betroffenen
- 1 x § 73 Infektionsschutzgesetz

10. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Aus der Landespolizeiinspektion Jena wurden 59 Beamte sowie Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei Thüringen für die Aufgaben der Aufklärung, des Versammlungs- beziehungsweise Raumschutzes und für Verkehrsmaßnahmen verwendet.

11. Welche technischen Einsatzmittel wurden seitens der Behörden für diesen Einsatz zur Anwendung gebracht?

Antwort:

Es kamen die standardmäßigen Einsatzmittel der eingesetzten Polizeikräfte zum Einsatz. Darüber hinaus wurde der Lautsprecherkraftwagen eingesetzt.

12. Wie hoch sind die angefallenen Kosten des polizeilichen Einsatzes (Angabe der einzelnen Kostenpositionen) und wie viele Einsatzstunden entstanden aufgrund der eingesetzten Polizeibeamten (Gliederung nach der Heimatdienststelle der eingesetzten Beamten)?

Antwort:

Für die Verpflegung wurden im Rahmen der Polizeieinsätze am 24. Januar 2022 in Thüringen insgesamt

- 900,89 Euro für Heißgetränke und
- 12.089,49 Euro für Verpflegungsbeutel

aufgewendet.

Eine Aufschlüsselung auf den hiesigen Einzeleinsatz steht mit Blick auf den erforderlichen Rechercheaufwand außer Verhältnis.

Insgesamt wurden 1.175 Einsatzstunden geleistet.

Maier
Minister